

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Bekanntmachungen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 08.10.2019 + 21.01.2020 - Az.: LLUR -G30/2017/014-018- werden für das nachfolgende Vorhaben hiermit durch diese Bekanntmachung vom 25.08.2020 ersetzt.

Kreis Herzogtum-Lauenburg,
Gemeinden Bälau, Poggensee, Panten (Ortsteil Mannhagen)

Die Firma Naturwind GmbH, Schelfstr. 35 in 19055 Schwerin, hat mit Datum vom 21.08.2017, zuletzt aktualisiert am 20.07.2020, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb von 5 Windkraftanlagen vom Typ Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von je 125 m, einem Rotordurchmesser von je 149 m, einer Gesamthöhe von je 200 m sowie einer Nennleistung von je 4.500 kW im Außenbereich der Gemeinden Bälau, Panten (Ortsteil Mannhagen) und Poggensee.

Das Vorhaben soll an folgenden Standorten realisiert werden:

WEA 1: Gemarkung: Poggensee, Flur 6, Flurstück 13/2;

WEA 2: Gemarkung: Poggensee, Flur 6, Flurstück 13/2;

WEA 3: Gemarkung: Mannhagen, Flur 1, Flurstück 96;

WEA 4: Gemarkung: Mannhagen, Flur 1, Flurstück 95/1;

WEA 5: Gemarkung: Bälau, Flur 2, Flurstück 2/2.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S.1440).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 15 ff. UVPG durchgeführt. Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 zu § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), da das Vorhaben mit den vorhandenen Projekten gem. § 11 Abs. 3 Nr. 1 UVPG eine Windfarm bildet.

Mit dem Antrag und den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht (Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter) vorgelegt.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o.a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und Empfehlungen vorgelegt:

- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Angaben zur Emissionsminderung (z.B. Schallgutachten, Schattenwurfgutachten),
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen (z.B. Blitzschutz, Rotorblattvereisungsüberwachung),

- Angaben zum Arbeitsschutz,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP),
- Multifunktionales Maßnahmenkonzept zum LBP,
- Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG,
- Avifaunistischer Fachbeitrag,
- Angaben zur Umweltverträglichkeit – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht),
- WEA-spezifische Angaben (Standortsicherheit, Luftfahrtkennzeichnung etc.)
- Einzelfallbetrachtung Denkmalschutz

Auslegung der Antragsunterlagen:

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme bis auf Weiteres telefonisch bzw. per E-Mail unter den unten angegebenen Kontaktdaten mit der jeweiligen Auslegungsstelle abzustimmen. Achten Sie beim Betreten des Dienstgebäudes auf das Tragen eines geeigneten Mund-Nase-Schutzes.

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **16.09.-15.10.2020** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck, Zimmer EG 21.1
(zuständige Genehmigungsbehörde),
 - montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr
 - freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

nach vorheriger Vereinbarung bei

Frau Krahnert (Tel.: 0451 / 885-407 bzw. Steffi.Krahnert@llur.landsh.de) oder
Herrn Ritter (Tel.: 0451 / 885-416 bzw. Peter.Ritter@llur.landsh.de) oder
über die Zentrale: 0451 / 885-0 oder per Telefax an 0451/885-270

- Amt Sandesneben-Nusse, Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, Sitzungsraum 2.15 im OG
 - montags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr,
 - donnerstags von 14:30 bis 17:30 Uhr,
 - dienstags geschlossen

nach vorheriger Vereinbarung bei

Frau Marie-Claire Schulz, 04536 / 1500 - 208, schulz@amt-sandesneben-nusse.de

Herr Andreas Tiedemann, 04536 /1500-207, tiedemann@amt-sandesneben-nusse.de

oder per Telefax an 04536 / 1500 - 500

- Amt Breitenfelde, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln, Erdgeschoss Raum 7
 - montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr,
 - donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr,

nach vorheriger Vereinbarung bei

Dieter Ropers, Tel.: 04542 / 803 - 105, Dieter.Ropers@stadt-moelln.de,

Martin Hurst Tel.: 04542 / 803 - 106, Martin.Hurst@moelln.de

oder per Telefax an 04542 / 803 - 111

Bitte beachten Sie die örtlichen Regelungen zur Corona-Pandemie (Mund-Nasen-Schutz, Abstandsregelungen, Händedesinfektion etc.).

Die Antragsunterlagen sind ebenfalls im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Schleswig-Holstein (<https://www.uvp-verbund.de/portal>) einzusehen.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 16.09.-16.11.2020, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, sowie dem Aktenzeichen LLUR-G30/2017/014-018 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim LLUR eingegangen sein.

- Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse luebeck.poststelle@llur.landsh.de zugesandt werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, sowie dem Aktenzeichen LLUR-G30/2017/014-018 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim LLUR eingegangen sein.
- Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Mitwoch, der 16.12.2020, ab 10 Uhr** vorgesehen.

Die Örtlichkeit wird noch bekannt gegeben. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LLUR sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Schleswig-Holstein <https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche> öffentlich bekannt gemacht.

Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

9.